

Offizielle Gründung des Fördervereins Laga 2010 steht bevor

Der Förderverein „Landesgartenschau 2010“ wird sich am 14. März offiziell gründen. Seit dem Sprung in die Öffentlichkeit am Tag der offenen Tür der Stadt Aschersleben am 7. Januar haben die zwölf Initiatoren in vielen Sitzungen an der Satzung gearbeitet.

Die Wege zum Finanzamt und zum Amtsgericht mussten erledigt werden. „Wir haben erstmal gemerkt, wie viel Arbeit so eine Vereinsgründung ist, aber es macht uns allen riesigen Spaß“, sagt Hauptinitiator Jürgen Heidenreich freudig. Schon im Januar waren drei von ihnen beim Förderverein der Landesgartenschau Wernigerode, um sich über Organisatorisches und Inhaltliches zu informieren.

Alle, die sich bisher gemeldet haben, bekämen für die Gründungsversammlung am 14. März eine Einladung, so Heidenreich. An diesem Tag werde der Vorstand gewählt und die Satzung beschlossen. Der Verein, bei dem übrigens so viele Aschersleber wie möglich mitmachen sollen, hat in erster Linie die Aufgabe, die Stadt bei der Ausgestaltung der Gartenschau zu unterstützen – mit vielen Ideen und noch mehr helfenden Händen. Über 30 Bürger haben sich bisher neben den Initiatoren angemeldet.

In der Projektgruppe „Landesgartenschau 2010“ laufen derweil die Vorbereitungen auf das Großereignis weiter. Am 17. Januar wurden im Bestehornhaus per Losverfahren jene 30 Büros ermittelt,



Landschaftsarchitekten aus der ganzen Bundesrepublik sahen sich am 21. Februar das zukünftige Landesgartenschau Gelände an. Foto: Müller

die sich am Gestaltungswettbewerb der Landesgartenschau beteiligen dürfen. Darunter auch ein Büro aus Spanien. Am 25. Januar wurden die Wettbewerbsunterlagen versandt. Die Aufgabe lautet, das Landesgartenschau Gelände bestehend aus Herrenbreite, Bestehornpark, Stadtpark und Eine-Terrassen (ehemals MEAG-Gelände) zu beplanen. Die Bearbeitungszeit endet am 28. März.

Am 21. Februar fand im Bestehornhaus das so genannte Rückfragenkolloquium zum Gestaltungswettbewerb statt. Dies war eine Pflichtveranstal-

tung für alle 30 teilnehmenden Büros. Nicht-Erscheinen hätte den Ausschluss aus dem Verfahren bedeutet. So musste auch das spanische Büro aus Sevilla die Reise nach Aschersleben antreten. Auf dem Rückfragenkolloquium wurden alle schriftlich eingereichten Nachfragen, sowie weitere Fragen zum Wettbewerb direkt beantwortet. Außerdem hatten die Landschaftsarchitekten die Möglichkeit, vormittags an Rundgängen über das Gelände teilzunehmen.

Die Ehrung der Wettbewerbssieger findet am 8. Juni im Bestehornhaus statt.

Gruppenreise 26.11. - 3.12.07

643,- ins Land der Pharaonen
Superfrühbucherpreis bis 16.03.
ab 17.03.07 pro Person 693,-, ab 17.04.07 743,- Euro

1 Woche Nilkreuzfahrt *****
inklusive Ausflugsprogramm
Außenkabinen u. Vollpension
1x Extraausflug, Reiseleitung



Ärztliche Reiseversicherung während der Reise!
auf Wunsch:
1 Woche Badeverlängerung im 5* Hotel mit all inklusive am Roten Meer, Bustransfer in Deutschland zum Flughafen u. zurück

Fordern Sie noch heute den ausführlichen Reiseablauf an!

REISELAND
Deutschlands größte unabhängige Reisekette

Buchung & Beratung nur bei:
Reiseland im Kaufland / ASL 03473 - 92530
Reiseland Göpenstr. 1 / SGH 03464 - 27350

Engel • Badeborn

Kies-Sandgrube
Schüttguttransporte
Erdbewegungen

Containerdienst

☎ 03 94 83 / 87 74

Große Gasse 366a • 06493 Badeborn

Heinrichstraße und Hohe Straße dieses Jahr im Bau

Im Mai beginnen die Bauarbeiten in der Hohen Straße. Zwei Monate später in der Heinrichstraße zwischen Prof.-Dr.-Walter-Friedrich-Straße und Lindenstraße. Eines der letzten Teilstücke der Aschersleber Ortsdurchfahrt und eine wichtige Straße der Altstadt werden somit bald grundhaft ausgebaut sein.

Dringend einer Veränderung bedarf die Kurve vor der Sichtschutzwand in der Heinrichstraße. Der ungünstige Kurvenradius verhindert, dass zwei LKWs parallel aneinander vorbeifahren können. An der Einfahrt zum zukünftigen Bildungszentrum Besthornpark wird die Fahrbahn verbreitert und eine Linksabbiegespur angelegt. Ebenfalls neu sind Geh- und Radwege auf beiden Seiten der Bundesstraße. Es handelt sich um eine gemeinschaftliche Baumaßnahme des Landesbetriebs Bau NL West Halberstadt, der Stadt Aschersleben, des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Aschersleben und der Stadtwerke Aschersleben GmbH.

In der Hohen Straße wird die Fahrbahn etwas schmaler, die Gehwege breiter und die Parkplätze werden versetzt wie auf dem Graben angeordnet. Das Pflaster wird ebener sein als auf dem Markt – ähnlich dem der Breiten Straße. Auftraggeber sind die Stadt Aschersleben Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Aschersleben und die Stadtwerke Aschersleben GmbH.



Die Kurve an der Sichtschutzwand wird entschärft.

Die Stadt setzt damit weiter ihr Konzept um, wonach der Umgestaltung des Marktplatzes nun sukzessive die angrenzenden Straßen der Altstadt folgen. Im vergangenen Jahr konnte der Ausbau der

Breiten Straße abgeschlossen werden. Noch in diesem Jahr beginnen auch die Bauarbeiten am Hopfenmarkt. Dort sollten in naher Zukunft moderne Stadthäuser entstehen.

Noch bis Ende März bauliche Veränderungen in der Grundschule Pfeilergraben

Die Umbauten im Inneren der Grundschule Pfeilergraben laufen auf Hochtouren. In den Winterferien wurden besonders lärmintensive Betonschneidarbeiten durchgeführt. Die Fluchttüren mussten auf das vorgeschriebene Maß vergrößert werden, um den Brandschutzvorgaben zu entsprechen.

Ebenfalls abgeschlossen sind die Trockenbauarbeiten. Im Moment sind die Elektriker am Werk, danach verschönern noch die Maler das Innere der Schule. Die Arbeiten werden Ende März abgeschlossen sein. Der finanzielle Umfang dieser Maßnahmen beläuft sich auf 270.000 Euro, die zu 100 Prozent aus dem Haushalt der Stadt stammen. Fördermittel wurden nicht eingesetzt.

Bereits komplett fertig ist die Fassade am gesamten Schul- und Hortgebäude inklusive Verbinder. Die Fassadenarbeiten hatten ein Bauvolumen von 340.000 Euro. Auch diese wurden ausschließlich aus dem städtischen Haushalt finanziert.



Die Fluchttüren werden vergrößert.



Andreas Knoche erneuert eine Tafel.

Kaffeeeklatsch mit Dagmar Frederic

Am 18. März um 15 Uhr ist der Show-Star der DDR-Fernsehunterhaltung Dagmar Frederic zu Gast bei der Talk- und Musikreihe „Kaffeeeklatsch“ im Besthornhaus. Zum zweiten Kaffeeeklatsch in diesem Jahr, kann man sich jetzt schon sicher sein, dass Moderator Jürgen Kerber zusammen mit Dagmar Frederic für einen kurzweiligen und unvergessenen Nachmittag sorgen wird, bei dem es viel zu erfahren gibt, denn seit über 30 Jahren ist Dagmar Frederic erfolgreich im Showgeschäft und kennt alle Nuancen dieses Berufes.



	Reinigungs- klassen	Durchgangs- straße
	I II	
Bürger-Straße		
Großer Halken		
Güstener Straße	x	D
Halberstädter Straße	x	
Haldenweg		
Hans-Grade-Straße	x	
Harzblick		
Hecklinger Straße	x	D
Hecknerstraße	x	
Heinrich-Heine-Straße (ohne Haus-Nr. 50-68)	x	
Heinrichstraße Kreuzung Bahnhof- straße bis Einmündung Steinbrücke	x	D
Heinrichstraße Kreuzung Bahnhof- straße bis Einmündung Schmidtmanstraße	x	
Heinrich-Zille-Straße		
Hellgraben (ab Nr. 1)	x	
Helmut-Just-Straße	x	
Helmut-Welz-Straße	x	
Hennestraße		
Herderstraße	x	
Herrenbreite	x	
Hertzstraße	x	
Heynemannstraße	x	
Hinterbreite	x	
Hinter dem Turm	x	
Hinter dem Walk- mühlenbad		
Hinter dem Zoll	x	D
Hinter der Papen- brücke		
Hinter der Pechhütte	x	
Hinter der Salpeter- hütte		
Hohe Straße	x	D
Hohlweg	x	
Holzmarkt	x	
Hopfengrund	x	
Hopfenmarkt	x	
Hoymer Chaussee		
Im Busch von Einmündung Linden- straße bis Einmündung Buschmühlenweg	x	
Im Sperlingswinkel		
Johannisplatz	x	D
Johannispromenade	x	
Johann-Sebastian- Bach-Straße	x	
Johannes-Brahms- Straße	x	
Judith-Resnik-Straße	x	
Jügendorf	x	
Juri-Gagarin-Straße	x	
Käthe-Kollwitz-Straße		
Kapellenweg		
Karl-Liebkecht-Straße		
Karl-Marx-Straße		
Karlstraße		
Katharinenstraße	x	
Keplerstraße	x	D
Kiethof		
Kirschweg	x	
Kleiner Halken		
Klopstockstraße	x	D
Klosterhof		

	Reinigungs- klassen	Durchgangs- straße
	I II	
Kopernikusstraße	x	
Körtestraße	x	
Konstantin-Ziolkowski- Straße (ohne H.-Nr. 28/30/32)	x	
Krähengeschrei		
Kreuzmühlenweg		
Kreuzstraße	x	
Krügerbrücke	x	
Kuntzestraße	x	
Kurze Straße	x	
Lange Gasse (befestigter Teil)	x	
Lange Reihe	x	D
Lauestraße	x	
Leopoldstraße	x	
Lerchenweg von Haus-Nr. 1-12 (befestigter Teil)	x	
Lessingstraße	x	
Liebenwahnscher Plan		
Lindenstraße	x	
Ludwig-van-Beethoven- Straße	x	
Lübenstraße (ohne Nr. 7-23)	x	
Luisenpromenade	x	
Magdeburger Chaussee	x	D
Magdeburger Straße	x	D
Majoranweg	x	
Marienplatz		
Marienstraße	x	
Markt		
Mauerstraße		
Maxim-Gorki-Straße		
Mehring Straße	x	D
Meisenweg		
Mittelstraße	x	
Mönchgasse		
Mühlengrund		
Neue Straße	x	
Oberstraße	x	
Oelstraße	x	
Oststraße	x	
Otto-Arndt-Straße	x	
Otto-Buchwitz-Straße		
Otto-Lilienthal-Straße	x	
Otto-Sander-Straße		
Ottostraße	x	
Parkstraße	x	
Pfahlgasse		
Pfeilergraben (von Kreuzung Mehring Straße bis Worthstraße)	x	
Pfeilergraben (von Kreuzung Mehring Straße bis Kreuzung Eisle- bener Straße) (Nr. 57-61, 63-83, 85-91)	x	
Prof.-Dr.-W.-Friedrich- Straße	x	
Ramdohrstraße (Nr. 1-10, 15-25, 27, 29-37)	x	
Rathausgasse		
Reinstedter Weg	x	

	Reinigungs- klassen	Durchgangs- straße
	I II	
Richard-Lehmann- Straße		
Richard-Sorge- Straße		
Richard-Wagner- Straße	x	
Ritterstraße	x	
Rosa-Luxemburg- Straße		
Rosenstraße (Nr. 7-12)	x	
Rotkehlchenweg	x	
Rudolf-Breitscheid- Straße		
Salzkoth		
Salzweg		
Scharren		
Schierstedter Straße	x	D
Schlachthofstraße	x	
Schmidtmanstraße	x	
Schmidtstraße	x	
Schrötenbreite		
Schützenstraße		
Schuhstiege		
Schwalbenweg von Haus Nr. 1-12	x	
Seegraben	x	
Siebzehner Berg	x	
Siemensstraße	x	
Stadtpark		
Staßfurter Höhe	x	D
Steiler Weg		
Steinbrücke	x	D
Stephanikirchhof		
Stephanstraße		
Taubenstraße	x	
Theodor-Römer-Weg	x	
Thomas-Mann-Straße	x	
Thomas-Müntzer- Straße		
Tie	x	
Tolstoistraße	x	
Tuchmacherweg		
Über dem Wasser	x	
Über den Brücken	x	
Über den Steinen	x	
Über der Eine		
Unter der Alten Burg	x	
Unterstraße	x	
Valentina- Tereschkowa-Str.	x	
Vogelgesang	x	
Vor dem Hohen Tor		
Vor dem Johannistor	x	
Vor dem Steintor	x	
Vor dem Wassertor	x	
Vorderbreite	x	
Waldemar-Holtz- Straße	x	
Walkmühlenweg	x	
Wallstraße		
Walter-Dammköhler- Straße	x	
Walter-Kersten- Straße	x	
Wasserplan		
Weinberg	x	
Westdorfer Straße		
Weststraße	x	
Wiesengrund		

	Reinigungs- klassen	Durchgangs- straße
	I II	
Wilhelm-Bestel-Straße		
Wilhelmstraße	x	D
Wilslebener Chaussee		
Wilslebener Straße	x	D
Worthstraße	x	
Zeisigweg		
von Haus Nr. 1 – 8	x	
Zippelmarkt	x	
Zollberg	x	D

STRASSENVERZEICHNIS

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

II. Straßenverzeichnis Ortsteil Winnigen

	Reinigungs- klassen	Durchgangs- straße
	I II	
Am Teichberg		
Ascherslebener Straße		
Burgstraße		
Bördeweg		
Cochstedter Straße		
Die Burgbreite		
Dorfstraße		
Ernst-Thälmann-Straße		
Gartenstraße		
Grund		
Im Winkel		
Klosterstraße		
Leninstraße		
Poststraße		
Schillerstraße		
Uhlenwinkel		
Unter den Linden		
Walther-Rathenau-Straße		

STRASSENVERZEICHNIS

Anlage 3 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

III. Straßenverzeichnis Ortsteil Klein Schierstedt

	Reinigungs- klassen	Durchgangs- straße
	I II	
Alte Siedlung		
An der Alten Schule		
Gemeindeplatz		
Hauptstraße		
Hinter der Wipperbrücke		
Insel		
Langwagen		
Neue Siedlung		
Schachtstraße		
Wiesenwinkel		

STRASSENVERZEICHNIS

Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

IV. Straßenverzeichnis Ortsteil Wilsleben

	Reinigungs- klassen	Durchgangs- straße
	I II	
Am Friedhof		
An der Wunne		
Cochstedter Weg		
Friedensstraße		
Im Unterdorf		
Kleine Gasse		
Max-Oelgart-Straße		
Ochsengasse		
Pfarrwinkel		
Schinkenstraße		
Schulstraße		
Seelandstraße		
Winninger Straße		
Ziegelei		
Zum Klint		

2. Vorlage IV/0429/06

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2007 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben beschlossen.

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 406) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 50 Abs. 1 Ziffer 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 14.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 4 der Satzung über die Erhebung Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28. 11. 2001 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je laufende Meter Straßenfront in

- a) Reinigungsklasse I 3,65 Euro;
b) Reinigungsklasse II 1,83 Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 03. 2007 in Kraft.

Aschersleben, den 14.02.2007

Michelmann
Oberbürgermeister
Dienstseigel

3. Vorlage IV/0450/07

Entsendung von Vertretern der Stadt Aschersleben zur Hauptversammlung des Deutschen Städtetages

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2007 beschlossen, dass Herr Oberbürgermeister Andreas Michelmann und Frau Stadträtin Dorothee Mücksch (in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Stadtrates) als stimmberechtigte Vertreter der Stadt Aschersleben zu der vom 22. bis 24. Mai 2007 in München stattfindenden 34. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages entsandt werden.

Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasseranlage)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 150, 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 12. 04. 2006 (GVBl. LSA S. 248) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 01. 11. 2006 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Aschersleben betreibt zur Behandlung von Abwässern aus Mietchemietoiletten, des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes sowie des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers einschließlich Fäkalschlamm eine Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab/Gebührenhöhe

(1) Die Abwassergebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben bemisst sich nach der auf dem Grundstück bezogenen Menge Frischwasser.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Frischwasser.

Als bezogenes Frischwasser gelten

- a) die dem Grundstück im jeweiligen Erhebungszeitraum aus öffentlichen oder priva-

- ten Wasserversorgungsanlagen zugeführt und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
- b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge; Wassermengen, die nach erfolgter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausschließlich für die Bewässerung des Grundstücks entnommen wurden, bleiben außer Betracht.

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt; so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (2) Die Wassermengen nach Abs. 1 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen, sofern die Wasserzähler nicht zusammen mit einem Beauftragten der Stadt abgelesen wurden.

Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurden, ist grundsätzlich durch besondere Messeinrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.

Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Sofern der Nachweis nicht durch besondere Wassermesser geführt werden kann, kann die Stadt nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (4) Die Abwassergebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen, abgefahren und in der dezentralen Abwasseranlage gereinigt wird.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm.

(5) Die Abwassergebühr beträgt

- a) für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben bezogenem Frischwasser
5,47 Euro je m³
- b) für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen entnommenem Schlamm.
29,43 Euro je m³

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).

Gebührenpflichtig ist daneben auch der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks.

Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Teil der Gebühr.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. vom 29. 03. 1994 (BGBl. I S. 709).

- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

Die Mitteilung über einen Wechsel in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen rechtzeitig zu veranlassen.

Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird oder die Zuführung von Abwasser endet und der Stadt oder dem von ihr beauftragten Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben dies schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Für abflusslose Gruben entsteht die Gebührenschuld am Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Für Kleinkläranlagen entsteht die Gebührenschuld zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung des Gebührenpflichtigen erfolgt durch Bekanntgabe eines Heranziehungsbescheides.

- (2) Auf die gemäß § 5 nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für abflusslose Gruben sind Abschlagszahlungen am 15.01., 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. sowie 15.12. des laufenden Jahres zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

- (3) Für den aus Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalschlamm erfolgt auf Grund der Lieferscheine eine gesonderte Abrechnung nach jeder erfolgten Entleerung.

- (4) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (5) Die Gebühren werden im Namen und auf Rechnung der Stadt Aschersleben vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben berechnet und eingezogen. Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben ermittelt zudem die Berechnungsgrundlagen und erteilt die Gebührenbescheide.

§ 7 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8 Auskunftspflicht/Anzeige- und Duldpflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt oder dem von ihr beauftragten

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Stadt und ihre Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Die Stadt oder die von ihr Beauftragten dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

(4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt oder ihren Beauftragten sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt und ihre Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert oder
3. entgegen § 8 Abs. 3 den ungehinderten Zugang zu den auf dem Grundstück vorhandenen Abwasseranlagen nicht gewährt oder
4. entgegen § 8 Abs. 4 nicht innerhalb eines Monats den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück schriftlich anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung vom 30. 08. 2000 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung vom 05. 11. 2003 außer Kraft.

Aschersleben, den 01.01.2007

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Haushaltssatzung 2007 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in der Sitzung am 13.12. 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	33.860.600,00 EURO
in der Ausgabe auf	35.304.100,00 EURO
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	21.894.000,00 EURO
in der Ausgabe auf	21.894.000,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.022.600,00 EURO festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 23.586.800,00 EURO festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für den Ortsteil Winingen für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - c) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 270 v. H.
 - d) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.

2. Gewerbesteuer 310 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für den Ortsteil Klein Schierstedt für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - e) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 269 v. H.
 - f) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 329 v. H.

2. Gewerbesteuer 325 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für den Ortsteil Wilsleben für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - g) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.

h) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Aschersleben, den 30.01.2007

Michelmann
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 99 Abs. 4 und 100 Abs. 2 GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 12. Januar 2007 unter dem Aktenzeichen 15402-15.15 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA vom 12. März 2007 bis 20. März 2007 zur Einsichtnahme im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.37 öffentlich aus.

Aschersleben, den 30.01.2007

Michelmann
Oberbürgermeister

Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Auf Grund der §§ 44 Abs. 2, 94 Abs. 2, 110 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBL LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 15 Eigenbetriebsgesetz - EigBG - LSA vom 24. 03. 1997 (GVBL LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 01. 11. 2006 folgenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben für das Wirtschaftsjahr 2007 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan	
im Ertrag auf	4.183.400,00 €
im Aufwand auf	4.087.400,00 €

im Vermögensplan	
in der Einnahme auf	3.182.000,00 €
in der Ausgabe auf	3.182.000,00 €

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich, da der Wirtschaftsplan 2007 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA vom 05.03.2007 bis einschließlich 14.03.2007 zur Einsichtnahme in 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 24 (Sitz des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben) zu folgenden Zeiten:

Montag – Mittwoch:
09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Aschersleben, den 12.01.2007

Michelmann
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Fa. ABO Wind Biogas Aschersleben GmbH & Co KG, in 65193 Wiesbaden beantragte mit Schreiben vom 08.11.2006 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer **Biogasanlage in Verbindung mit einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,896 MW** auf der Gemarkung: Aschersleben, Flur: 25 Flurstücke: 51; 16/5; 25/11; 25/10

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das

genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Bezieht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RegPlGHarz) hat am 30.01.07 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz (REPHarz) gemäß § 7 Abs. 3 und 5 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) sowie die öffentliche Auslegung des REPHarz gemäß §§ 3b und 7 Abs. 4 und 5 LPIG beschlossen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung wird den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 des Raumordnungsgesetzes begründet wer-

den soll, sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung in der Planungsregion Harz von Bedeutung ist sowie allen Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, ihre Anregungen und Bedenken zum Planentwurf des REPHarz mit Umweltbericht vorzubringen.

Der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz mit Umweltbericht liegt für 6 Wochen in der Zeit

vom 07.03.2007 bis 20.04.2007

für jedermann zur kostenlosen Einsicht

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Hohe Straße 7, 06449 Aschersleben, Haus II, Zimmer 114, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag u. Mittwoch:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Wird von der Gelegenheit zur Abgabe von Hinweisen, Anregungen und Bedenken Gebrauch gemacht, können diese während der o.g. Zeiten zur Niederschrift in der Auslegungsstelle vorgetragen oder schriftlich innerhalb der o.g. Auslegungsfrist an die Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Geschäftsstelle, c/o Landkreis Quedlinburg, Heiligegeiststr. 7, 06484 Quedlinburg, gerichtet werden.

Die Regionalversammlung der RegPlGHarz prüft die vorgebrachten Anregungen und Bedenken und teilt das Ergebnis der Prüfung der jeweiligen Person mit.

Hinweis: Der Planentwurf des REPHarz mit Umweltbericht kann auch im Internet unter der Adresse www.regionale-planung.de/harz/ eingesehen werden.

Veranstaltungstipps

■ Bestehornhaus

08.03.2006 – 15:00 Uhr
Frauentagsfeier
Ausstellungseröffnung:
„Ansichten: Frauen, Femmes, Women“
08.03.2006 – 18:00 Uhr
Bunter Kabarett-Chanson-Abend
mit Kathy Leen
10.03.07 – 19:00 Uhr
Tanz in den Frühling
Bunter Unterhaltungstanzabend
14.03.07 – 19:30 Uhr
Stunde der Musik
Kammerkonzertabend
16.03.07 – 19:00 Uhr
Weinfest mit dem Weingut Werner Pithan
17.03.07 – 20:00 Uhr
Orientalischer Abend
18.03.07 – 15:00 Uhr
„Kaffeeeklatsch“ mit Dagmar Frederic
25.03.07 – 15:00 Uhr
Kaffee im Café
07.04.07 – 20:00 Uhr
Ostertanz mit dem TSC „Blau - Gold“ ASL
17.04.07 – 18:00 Uhr
Literarischer Abend mit Gisela Oechelhäuser
18.04.07 – 19:30 Uhr
Stunde der Musik

■ Zoo

25.03.2007 – 11:00 Uhr
Frühlingsfest
08./09.04.2007 – 10:00 Uhr
Ostern im Zoo Aschersleben

■ Grauer Hof

04.03.07 – 11:00 Uhr
Bluesbrunch
10.03.07 – 20:00 Uhr
Tango-Tanzabend
31.03.07 – 20:00 Uhr
Frühjahrsblues
01.04.07 – 11:00 Uhr
Bluesbrunch

■ Planetarium

03.03.07 – 19:00 Uhr
Die lange Mondnacht im Planetarium Aschersleben
Vortrag mit Beobachtung der Totalen Mondfinsternis bis in die frühen Morgenstunden
09.03.07 – 19:00 Uhr
Vereinsabend mit dem Sternfreunde Aschersleben e.V.
11.03.07 – 16:00 Uhr
Kosmische Katastrophen
01.04.07 – 16:00 Uhr
Der Sternenhimmel im Frühling

■ Ratssaal

29.03.07 – 20:00 Uhr
Moment Musical

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12-14
38855 Wernigerode
Tel.: 03943-5424-0
Fax: 03943-5424-99
e-mail: info@harzdruck.de
www.harzdruck.de

Redaktion:
Anke Lehmann
Tel.: 3473 958 954
Fax 03473 958 920

Anzeigenberatung:
G. Stolte, Tel.: 03943-5424-19
W. Schilling, Tel.: 03943-5424-26
L. Rein, Tel.: 034776-20334

Verteilung:
UNISON
Agentur für marktorientiertes Werben GmbH
Tel.: 03464-2411-0
Fax: 03464-241150

Auflage: 16.000 Exemplare